

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Burscheid

Bekanntmachung

I. Der Rat der Stadt Burscheid hat in seiner Sitzung am **22.03.2018** die folgenden **Richtlinien zur Vergabe von Mitteln im Rahmen des Fassadenprogramms** beschlossen.

Richtlinien

über die Vergabe von Zuwendungen zur Gestaltung privater Fassaden und von Frei- und Gartenflächen in der Innenstadt von Burscheid und dem Ortskern Hilgen

Präambel

Das Erscheinungsbild der Stadt trägt wesentlich zu deren Identität bei. Es dient der Identifikation der in der Stadt lebenden Menschen und bestimmt das Wohlfühlen, den Aktionsradius und das Konsumverhalten der StadtbewohnerInnen und -besucherInnen. Das Stadtbild ist ein Standortfaktor der ansässigen und für potenzielle Unternehmen. Folglich ist die Attraktivität des Erscheinungsbilds ein wichtiges Thema für die Stadtentwicklung inklusive der Wirtschaftsförderung.

Ziel ist es deshalb, die ehemals anspruchsvolle städtebauliche wie architektonische Qualität der Innenstadt von Burscheid und des Ortskerns Hilgen wo möglich herauszuarbeiten. Fokussiert werden dabei der historisch wertvolle Bestand, die Erhaltung und die Rekonstruktion bedeutender Gebäude. Aber auch die behutsame Ergänzung und Optimierung ehemals anspruchsvoller Gebäude und städtebaulicher Ensembles und besonders wichtiger einzelner Bestandteile des Stadtgefüges in der Innenstadt von Burscheid und in dem Ortskern Hilgen. Die Aufwertung vorhandener Defizite erfolgt u.a. mit dem „Fassadenprogramm“, das ein Förderprogramm der Städtebauförderung ist.

Die Stadt Burscheid gewährt Zuwendungen für den Aufwand, der Privaten dadurch entsteht, dass sie Aufwertungs-, Verbesserungs- oder Rückbaumaßnahmen an ihren historisch wertvollen und innenstadtprägenden Gebäuden vornehmen, oder für die Begrünung und Gestaltung von privaten aber öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen. Das Förderprogramm soll Anreize für die ImmobilieneigentümerInnen schaffen, bauliche oder / und gestalterische Veränderungen an den Fassaden oder öffentlich wirksamen Freiflächen ihrer Grundstücke vorzunehmen, die zu einer deutlichen Aufwertung des Erscheinungsbilds der Innenstadt von Burscheid und des Ortskerns Hilgen beitragen. Das Image der Stadt soll dadurch nachhaltig verbessert werden.

Die Aktivierung von privatem Kapital durch Investitionen in die stadtgestalterische Attraktivitätssteigerung der Innenstadt und des Ortskerns ist ein Ziel der Förderung. Die Aufwertung der Fassaden und der Frei- und Gartenflächen soll eine langfristige Nutzung der Immobilien gewährleisten und Leerstand sowie Mindernutzung entgegenwirken.

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Stadt Burscheid gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen für die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und Dächern sowie für die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Frei- und Gartenflächen auf privaten Grundstücken im Geltungsbereich der Fördergebiete (siehe Anlage 1A und 1B der Richtlinien).¹
- 1.2 Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008), der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung i.V.m. Nr. 12 VV LHO und diesen Richtlinien zur Anteilsfinanzierung gewährt.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Stadt Burscheid entscheidet über Zuschussanträge entsprechend der städtebaulichen Entwicklungsziele, nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Haushaltslage der Gemeinde sowie der in Aussicht gestellten Landeszuschüsse und insofern, dass die Gesamtfinanzierung durch die AntragstellerIn nachgewiesen ist.

2 Begünstigter Personenkreis

- 2.1 Private EigentümerInnen und Erbbauberechtigte von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Nebenanlagen.
- 2.2 MieterInnen, wenn der / die EigentümerIn der Maßnahme schriftlich zugestimmt hat und der / die AntragstellerIn nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wieder herzustellen.

3 Voraussetzung der Förderung

- 3.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Gebäude / Grundstück innerhalb des in der Anlage 1A oder 1B dargestellten Gebiets liegt und die Maßnahme dem öffentlichen Raum zugewandt ist. In Ausnahmefällen können Maßnahmen gefördert werden, die nicht direkt dem öffentlichen Raum zugewandt, jedoch außenwirksam sind (Frei- und Gartenflächen).
- 3.2 Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Stadtbilds und des Gewerbe- und Geschäftsstandorts Innenstadt Burscheid und Ortskern Hilgen führen und den Wohn- und Freizeitwert für die AnwohnerInnen deutlich und nachhaltig verbessern. Sie müssen bzgl. der Lage und des Zustands der Gebäude sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein. Von der Förderung sind Maßnahmen, die nur der Instandhaltung dienen, ausgeschlossen.

¹ Die räumlichen Geltungsbereiche der Fördergebiete sind jeweils Bestandteil des Städtebauförderungsgebiets Burscheid und Hilgen „Stadtumbaugebiet, städtebauliches Entwicklungskonzept“ nach §171b, Abs. 1 BauGB.

- 3.3 Die das Stadtbild prägenden und historisch, städtebaulich wie architektonisch wichtigen Immobilien innerhalb der räumlichen Geltungsbereiche gem. der Anlagen 1A und 1B werden Kategorien zugeordnet. Die Kategorien a) bis d) (siehe 4.1 dieser Richtlinien) werden vorrangig behandelt. Die Einordnung erfolgte auf der Grundlage der Kriterien Handlungsbedarf, Lage der Immobilie, städtebaulich-architektonische Ausgangslage und Adresswirkung. Die Bewertung der Gestaltungsmerkmale und -qualität ist in der Anlage 2 Stadtbildanalyse dargestellt, die Bestandteil dieser Richtlinien ist.
- 3.4 Zuschüsse werden nur gewährt, wenn mit der beantragten Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- 3.5 Die Maßnahmen müssen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen.
- 3.6 Eine geförderte Gestaltung von privaten Frei- und Gartenflächen muss der Öffentlichkeit dienen. Zumindest muss die Zugänglichkeit für alle Personen des Gebäudes bzw. der Wohnanlage, zu der die Frei- und Gartenflächen gehören, sicher gestellt sein und die Maßnahme muss öffentlich wirksam sein. MieterInnen sind bei der Planung angemessen zu beteiligen.
- 3.7 Die Maßnahme dient der dauerhaften Verbesserung der Wohn-, Arbeits- und / oder Freizeitverhältnisse im Programmgebiet.
- 3.8 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss nachweislich gewährleistet sein.
- 3.9 Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) werden weder direkt noch indirekt auf die MieterInnen umgelegt.

4 Gegenstand der Förderung

- 4.1 Gegenstand der Förderung sind die Herrichtung und Gestaltung von Außenwänden und Dächern sowie die Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Frei- und Gartenflächen auf privaten Grundstücken im dargestellten Gebiet.

Maßnahmen werden an Gebäuden der folgenden Kategorien gefördert:

- a) Denkmalgeschützte Gebäude
- b) Historisch wertvolle Gebäude
- c) Stadtbildprägende Gebäude
- d) Durch Rekonstruktion in ihrem stadtbildprägenden Erscheinungsbild wieder herstellbare Fassaden

- Zuschussfähig sind grundsätzlich folgende Maßnahmen:
- 4.2 Renovierung und Restaurierung der Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen, Reparatur und Erneuerung von Stuck- und Fassadenornamenten

- 4.3 Im direkten räumlichen Umfeld von Gebäuden der Kategorie a) denkmalgeschützte Gebäude und b) historisch wertvolle Gebäude kann der durch besondere Rücksichtnahme auf den Bestand begründete, gestalterische Mehraufwand auch bei Neubauten als förderfähig anerkannt werden.
- 4.4 Künstlerische Gestaltung von Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten
- 4.5 Austausch von Türen, Fenstern und Schaufenstern
- 4.6 Erneuerung und Ersatz von Werbeanlagen
- 4.7 Flächenhafte Herrichtung und Erneuerung der Dachdeckung inklusive Dachgauben
- 4.8 Rückbau und/oder Erneuerung vorhandener Gauben
- 4.9 Schaffung von öffentlich wirksamen Frei- und Gartenflächen nach der Entsiegelung vormals befestigter Flächen
- Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung
 - gärtnerische Anlage und Gestaltung von Gartenflächen (Anpflanzung, Errichtung von Pflanzgerüsten, Pergolen)
 - Aufwendungen für die Bereitstellung von Gartenland zur Nutzung als Mietergärten
- 4.10 Gestaltung von Freiflächen, Garagenhöfen, Abstandflächen, (Vor-) Gärten und Zuwegungen, sofern
- die zugehörigen, den öffentlichen Raum prägenden Fassaden den Anforderungen des Stadtbilds genügen oder
 - die Fassaden im Zusammenhang mit der Gestaltung von Freiflächen, Abstandflächen, (Vor-) Gärten oder Zuwegungen aufgewertet werden
- 4.11 Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen
- 4.12 Nebenkosten (brutto) für eine fachlich zwingend erforderliche Beratung und / oder Betreuung (z.B. Planung, Bauleitung) durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten
- 4.13 Gebäude der Kategorien a) bis e) (siehe 4.1 dieser Richtlinien) werden vorrangig bezuschusst. In einer fachlichen Beratung seitens der Kommune werden Art und Umfang der Maßnahmen erörtert und damit auch die Gesamthöhe der Förderung beurteilt.

5 Bedingungen der Förderung

- 5.1 Die Gewährung von Zuschüssen setzt die Abstimmung der Maßnahmen sowie eine eingehende Beratung mit der Stadt Burscheid oder mit von ihr beauftragten PlanerInnen / ArchitektInnen voraus. In dieser Abstimmung werden die Gestaltungsziele erarbeitet sowie die bautechnischen Erfordernisse geklärt.
- 5.2 Ein Objekt wird nur einmal gefördert.

- 5.3 Aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderliche Genehmigungen sind vor Zuschussbewilligung einzuholen. Der Bescheid über die Bewilligung von Zuschüssen ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.
- 5.4 Die Gestaltung der Fassaden soll ästhetischen Ansprüchen genügen und der ursprünglichen architektonischen Formensprache des gesamten Gebäudes entsprechen. Fassadengestaltungen an Baudenkmälern, in deren Nahbereich sowie an Gebäuden in Denkmalbereichen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde. Im Bescheid über die Bewilligung von Zuschüssen vorgegebene Farbkonzepte sind einzuhalten.
- 5.5 Die Gestaltung von Frei- und Gartenflächen soll auf die Bedürfnisse der BewohnerInnen der zugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet sein. Insofern sollen sie vor Maßnahmenbeginn beteiligt werden

6 Ausschluss der Förderung

- Von der Förderung ausgeschlossen sind
- 6.1 Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Burscheid vor Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrags zu werten. Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen.
- 6.2 Maßnahmen, die der energetischen Ertüchtigung dienen (z.B. Dämmung von Fassaden, Austausch von Fenstern) für die eine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden kann.
- 6.3 Maßnahmen auf Grundstücken mit Gebäuden, die Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden.
- 6.4 Gestaltungen oder Nutzungen, die den Festsetzungen eines rechtskräftigen Bebauungsplans oder anderen Vorschriften (öffentlich-rechtlich, nachbarrechtlich) widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird.
- 6.5 Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen.
- 6.6 Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der / die AntragstellerIn gegenüber der Stadt Burscheid verpflichtet hat.
- 6.7 Kosten für Änderungen an Ver- und Entsorgungsleitungen.
- 6.8 Maßnahmen, deren förderfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 500 € liegen (vgl. 7.3 dieser Richtlinie).
- 6.9 Eigenleistungen

7 Art und Höhe der Förderung

- 7.1 Die Zuwendungen werden in Form eines nicht zurückzuzahlenden Zuschusses im Rahmen der Anteilsfinanzierung der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.
- 7.2 Zuwendungsfähig sind maximal 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten. Der Zuschuss wird zu 70% aus Mitteln der Städtebauförderung des Bundes und des Landes NRW zuzüglich des städtischen Eigenanteils (hier 30%) gewährt. Der / die AntragstellerIn hat mindestens 50 % der Kosten zu tragen.
- 7.3 Die Stadt Burscheid behält sich vor, je nach Objekt und Maßnahme eine Kostenobergrenze festzulegen.
- 7.4 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 500 € beträgt (Bagatellgrenze)

8 Antragstellung und Verfahren

- 8.1 Antragsberechtigt sind EigentümerInnen (natürliche oder juristische Person) oder sonstige Verfügungsberechtigte sowie MieterInnen und Nutzungsberechtigte mit schriftlichem Einverständnis des / der EigentümerIn oder Verfügungsberechtigten.
- 8.2 Erforderliche Unterlagen zur Antragstellung sind
- Fotos des Zustands vor Beginn der Maßnahme
 - Lageplan, Darstellung des Vorhabens
 - Eigentüternachweis (oder Einverständniserklärung, wenn ein/e MieterIn tätig wird)
 - Schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde
 - Kostenvoranschlag eines qualifizierten Fachbetriebs, bei Maßnahmen über 10.000€ mindestens zwei Kostenvoranschläge
 - Ggf. Auflistung der Maßnahmen, die in Eigenleistung erbracht werden sollen. Nachweis, dass diese Maßnahmen fachgerecht erbracht werden können
 - Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist
 - Berechnung der zu fördernden Fläche
 - Ggf. erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse
 - Erklärung über die Dauer der Arbeiten
- 8.3 Bei der Flächenberechnung an Außenwänden und Dächern werden die Seitenflächen von vor die Außenwand bzw. vor das Dach vortretenden Bauteilen (z.B. Gesimse, Dachvorsprünge, Blumenfenster, Gauben, Kamine, Hauseingangstreppe und deren Überdachungen, Vorbauten wie Erker und Balkone, Treppen- und Balkongeländer usw.) nur berücksichtigt, wenn sie mehr als 1,00 m betragen. Gleiches gilt für hinter die Außenwand bzw. hinter das Dach zurücktretende Bauteile (z.B. Laibungen, Eingänge, Loggien, Dacheinschnitte usw.). Bei der Flächenberechnung im Gelände bleiben Höhenunterschiede außer Betracht.

- 8.4 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin angegebenen Unterlagen bei der Stadt Burscheid einzureichen.
- 8.5 Die Stadt ist berechtigt, den Bescheid über die Bewilligung von Zuschüssen zur Verwirklichung der beantragten Maßnahmen auch mit Auflagen und Bedingungen zur Gestaltung des Gebäudes zu versehen.
- 8.6 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet das vom Rat der Stadt Burscheid eingerichtete Gremium über den Antrag. Die Verwaltung der Stadt Burscheid erstellt anschließend den förmlichen Bescheid mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen an den/die ZuwendungsempfängerIn. In der Bewilligung sind Beginn und Ende der Maßnahme festzulegen.
- 8.7 Der/die AntragstellerIn darf mit den Maßnahmen erst nach Erhalt des schriftlichen Bescheids über die Bewilligung von Zuschüssen beginnen. Nach Erteilung des Bescheids dürfen Änderungen der Maßnahme nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtverwaltung erfolgen. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten erfolgt nicht.
- 8.8 Auf Antrag kann die Stadt Burscheid dem Beginn einer Maßnahme vor Erteilung eines Bescheids über die Bewilligung von Zuschüssen zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- 8.9 Der / Die ZuschussempfängerIn hat der Stadt innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und sie in geeigneter Form, z.B. durch Fotos, zu dokumentieren.
- 8.10 Nach Durchführung der Maßnahme ist vom / von der ZuschussempfängerIn ein Verwendungsnachweis zu führen, der spätestens 12 Monate nach Ausstellung des Bescheids über die Bewilligung von Zuschüssen in doppelter Ausführung vorzulegen ist. Auf Antrag kann diese Frist verlängert werden. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Rechnungen, Aufmäße, Ausgabenbelege und Zahlungsnachweise beizufügen. Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen Durchführung und der Rechnungsbelege wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt.
- 8.11 Sofern in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden der zuständigen Landesbehörde Auszahlungstermine erst für künftige Haushaltsjahre vorgesehen sind, erfolgen vor Eingang der Zuwendung nur Abschläge in Höhe des städtischen Eigenanteils. Zwischenzahlungen nach Baufortschritt sollen nur geleistet werden, wenn die Maßnahme im besonderen städtebaulichen Interesse liegt, wenn eine Durchführung andernfalls nicht möglich wäre, wenn die Voraussetzung des Satzes 1 nicht vorliegen und wenn nachgewiesen wird, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.
- 8.12 Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die dem Bescheid über die Bewilligung von Zuschüssen zugrunde gelegten Kosten, ist der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend zu reduzieren.
- 8.13 Die eingereichten Abrechnungsunterlagen sind dem/der AntragstellerIn zurückzugeben. Der/die ZuschussempfängerIn muss sämtliche Belege mindestens 5 Jahre aufbewahren.

- 8.14 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Bescheiden über die Bewilligung von Zuschüssen, sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Bescheide sind mit den entsprechenden Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen zu versehen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.
- 8.15 Im Übrigen führt die Stadtverwaltung das Verfahren nach den Regelungen der Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein- Westfalen bzw. eventuellen Nachfolgeregelungen, den Bestimmungen und Nebenbestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide der zuständigen Landesbehörde sowie den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften und Grundsätzen durch

9 Zweckbindung, Zweckbindungsfrist

- 9.1 Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, das heißt, die bauliche Maßnahme dürfen nicht anderen Zwecken als denen der o.g. Ziele dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung im geförderten Zustand instand zu halten. Die Objekte der Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Burscheid abgerissen oder entfernt werden.
- 9.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt 10 Jahre.

10 Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheids

- 10.1 Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinien oder falscher Angaben im Zuschussantrag kann der Bescheid über die Bewilligung von Zuschüssen – auch nach Auszahlung des Zuschusses – widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Zweckbindungsfrist (anteilige Rückforderung nach Jahren der Restzweckbindung).
- 10.2 Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Bescheids über die Bewilligung von Zuschüssen zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

11 Inkrafttreten

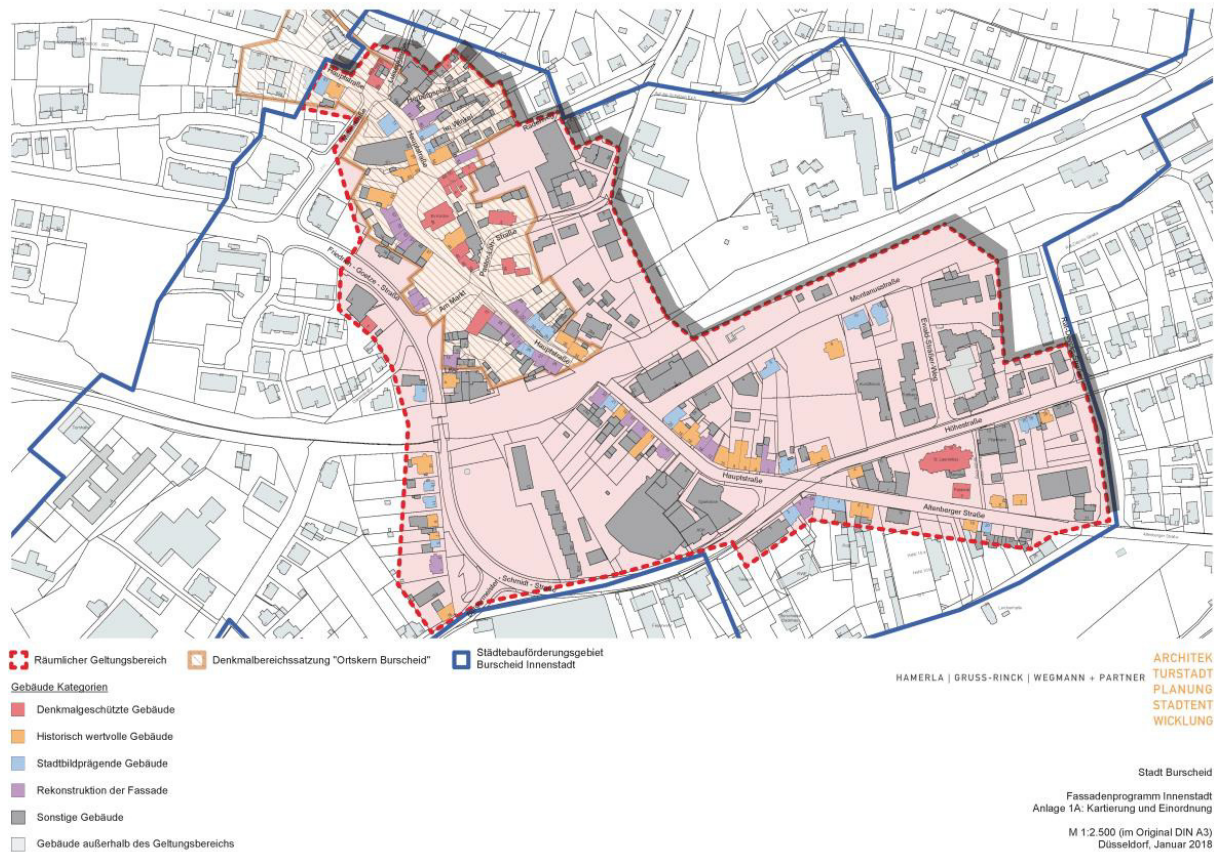
- 11.1 Diese Richtlinien treten nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1A zu den

Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen zur Gestaltung privater Fassaden und von Frei- und Gartenflächen in der Innenstadt von Burscheid und den Ortskern Hilgen

Räumlicher Geltungsbereich des Fördergebiets von Maßnahmen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen in der Innenstadt von Burscheid

ohne Maßstab

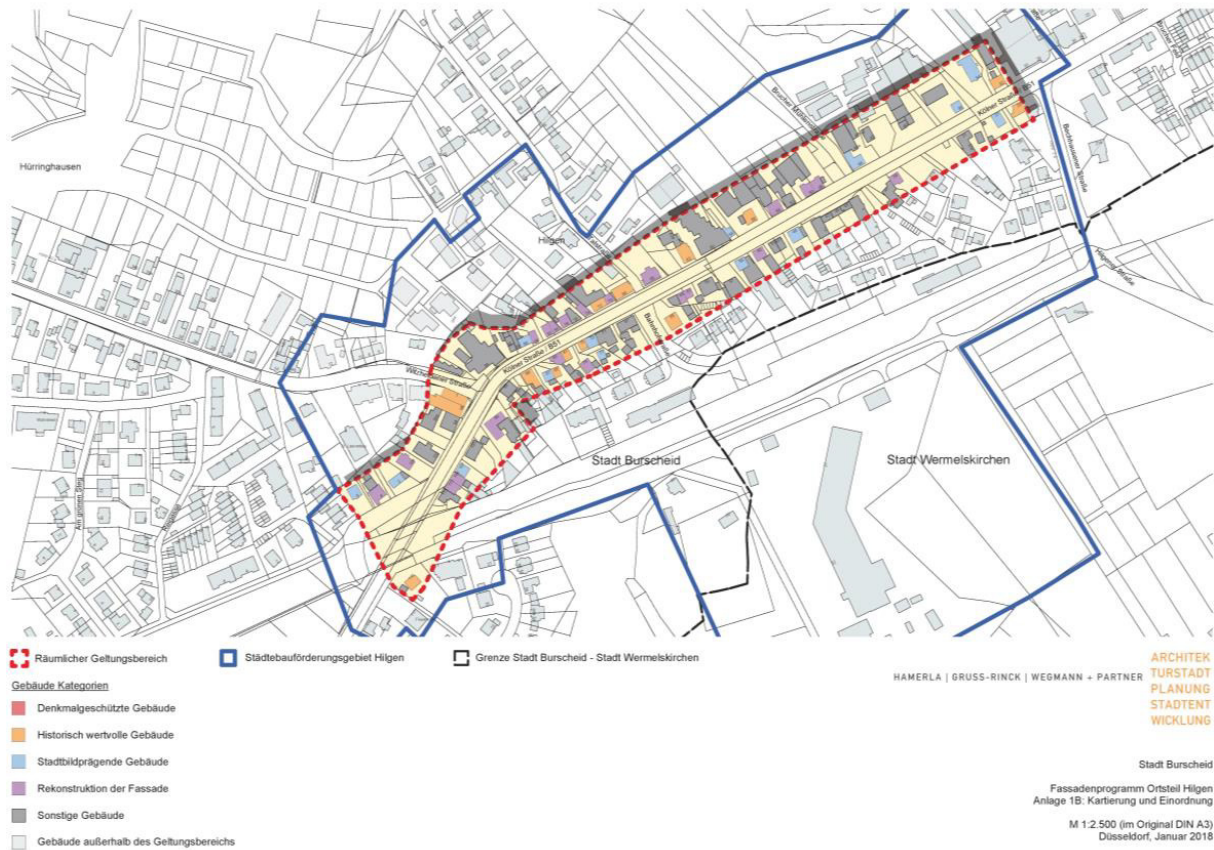


Anlage 1B zu den

Richtlinien über die Vergabe von Zuschüssen zur Gestaltung privater Fassaden und von Frei- und Gartenflächen in der Innenstadt von Burscheid und den Ortskern Hilgen

Räumlicher Geltungsbereich des Fördergebiets von Maßnahmen zur Gestaltung privater Fassaden und Frei- und Gartenflächen im Ortskern Hilgen

ohne Maßstab



II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Burscheid über die Richtlinien zur Vergabe von Mitteln im Rahmen des Fassadenprogramms wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Richtlinien mit ihren Anlagen können ab Rechtskraft im Rathaus der Stadt Burscheid, Höhestr. 7 – 9, Stab Stadtentwicklung, Liegenschaften und Umwelt (Stab 61) während der Dienststunden eingesehen werden.

Burscheid, den 01.02.2019
Der Bürgermeister

Stefan Caplan